Kundmachung.

bei ber am 6. und 7 April b. S. Statt gehabten Mbstimmung bes gesammten Ratbes

und prop. Bürger-Linsschuffes über bie Antrage zur Constituirung eines Gemeinbe-Nachdem durch den Austritt eines für das Schottenviertel in der Stadt gewählten Gemeinde = Ausschuffes die neue Bahl eines folden Mitgliedes, zu diesem Behufe aber auch eine neue Aufnahme fammtlicher in diesem Bezirke wohnhafter stimmberechtigter Babler, selbst derjenigen, welche bei der erften Gemeinde-Ausschuß-Bahl ihr Stimmrecht ausgewiesen haben, nothwendig geworden ist, so werden hiemit die in der hierortigen Rundmachung vom 8. Mai d. J. aufgeführten Bestimmungen, binsichtlich der mit a. h. Entschließung vom 17. Marg I. J. genehmigten Wahlordnung für Errichtung eines Gemeinde-Ausschuffes, wiederholt bekannt gemacht:

Alle jene, welche das Wahlrecht ausüben wollen, werden eingeladen, fich vom 1. f. M. angefangen, bis incl. 4. von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags im Prüfungs= faale bei ben P. P. Schotten einzufinden, und bei der dort bestellten Commission mit

jenen Dokumenten auszuweisen, auf welche sie ihr Wahlrecht gründen.

Siernach haben fich diefelben über das zurudgelegte 24. Jahr, die durch Geburt ober auf andere Beise nachträglich erlangte öfterreichische Staatsburgerschaft, bann ihre Anfäffigkeit auf hiefigem Plate, mit dem Tauf- oder Geburtsscheine, bem Decrete oder sonstigen Urkunden über ihre Ginburgerung und Nationalisirung, und soferne fie der dießfälligen Commission nicht ohnehin bekannt find, mit einem, in der Stadt von der Polizei, in den Vorstädten aber von dem Grundgerichte legalifirten Zeugnisse ihres Hauseigenthumers bezüglich ihres Wohnortes; die herren Bürger mit dem Bürger-Matrifel über den abgelegten Bürgereid oder dem Bürgerrechts-Verleihungs-Decrete; die Herren Pfarrer und Prediger, Borfteber, Professoren und Lehrer der hiefigen Unterrichts - Anstalten mit ihren Anstellungs = Decreten; Die graduirten Herren Doktoren aller Facultäten mit ihrem Diplome und dem von dem Grundgerichte oder der Polizei legalisirten Zeugnisse über ihren zweijährigen ordentlichen Aufenthalt hier, endlich die herren haus : und Grundeigenthumer mit dem Gewähr = und dem Sauszins = und Grundsteuerbogen, oder wenigstens mit letterem allein, die Erwerbsteuerpflichtigen aber mit dem Erwerbsteuerscheine auszuweisen.

Am 4. f. M. werden die Wählerliften geschloffen, und wer bis dabin fein Wahlrecht nicht geltend gemacht bat, auf den kann weiter feine Rucfficht mehr

genommen werden. Indisch bie mengin molanis anderen andelle Jedem Wähler wird eine Legitimations-Karte behändiget. Der Tag und Ort, so wie die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl werden nachträglich be-

fannt gemacht.

ablen verantivortlich, und

Begiftmatiens-Urfunde aus.

4. Die geschloffenen Wählerliften bleiben in der Stadt am Rathhause zu Jedermanns Ginficht aufgelegt, und find allfällige Reklamationen dagegen innerhalb einer Praclusiv-Frift von 3 Tagen, d. i. vom 5. f. M. angefangen bis incl. 7. beim Magistrate und Gemeinde - Ausschuffe einzubringen. dam bool 3 arauni vid mit naldade at

Die grn. Babler diefes Bezirkes, Schottenviertel wollen fich gur Legitimirung in ju melder in bet Stabt ein Dagiffrate Bramter, ei

nachstehender Weise einfinden:

n 1. August 1 bis von ben Saufern Mr. Beificer gu bestimmen find. Diese Berauf von bem prop. Burger-Luefduffen Purgu 305 237 " 383 354 bis 389 385 " am 3. Auguft tiel gied dan Idade von god and rod 445 bis 459 Die Athanbe ber ABablgettet gu gefcheben hat, wird öffentlich bekannt gemacht; fent min 469 . . . am 4. August mitel fleitim ideichten Ida El sich " 503 bis 512 verschloffene Urne hinterlege werben. Das Wahlprotofoll hat bas namentlichen Derneicht " 1162 " 1173 gebung ericbienenen Debeten

Enthon der Rablume und Wohlzettel, und dann die Stimmjählung vorgenommen. Ansichuffes Die Eröffnung der M

Beschluß

bei ber am 6. und 7. April d. J. Statt gehabten Abstimmung des gesammten Rathes und prov. Bürger-Ausschuffes über die Antrage zur Conftituirung eines Gemeinde-Ausschuffes der Stadt Wien.

Gemeinde - Ausschusses die neue Wahl eines solchen Mitgliedes, zu biesem Wehuse aber auch eine biefem Batge mobnbafter ftimmberechtigter Wahler, felbst

Bur Bahl bes Gemeinde Musichuffes für Die Stadt Bien werden ohne Unterschied ber Religion alle bier anfäffigen öfterreichischen Staatsburger mannlichen Geschlechtes berufen, welche 24 Jahre alt, und im vollem Genuffe ihrer burgerlichen Red te find, wenn fie in eine ber folgenden Categorien geboren.

a) Die Burger biefer Stadt mit Auenahme jener, welche eine Armenbetheilung genießen.

b) Die graduirten Doctoren aller Facultaten, welche feit zwei Jahren ihren ordentlichen Bobnfif in Wien haben.

c) Die Borfieber, Professoren und Lehrer aller in Bien befindlichen Unterrichts - Anstalten.

d) Die Pfarrer ber fatholifden, gricchifch unirten und griechisch nicht unirten Rirche, die erften Prediger ber evangelischen Gemeinden, ber augsburgischen und helvetischen Confession, bann ber Prediger ber ifraelitischen Gemeinde in Wien.

e) Alle jene, melde, ohne in eine ber fruberen Categorien a-d zu geboren, von einem fteuerpflichtigen Erwerbe ober einem folchen Saus. ober Grundbefige inner ben Linien Wiens eine birecte Steuer von mindeftens zwanzig Gulben Cenv. Munge im legten Jahre entrichtet haben. Individuen, welche in mehreren Categorien mablberechtiget maren, konnen ihr Wahlrecht boch nur einfach ausüben.

Bablbar in bem Gemeinde : Ausschuffe ift jeder mahlberechtigte Ginwohner, welcher unbescholtenen Rufes, 30 Jahre alt, feit 5 Jahren in Bien anfaffig, und im Befige eines feine Gubfiftenz fichernden Ginkommene ift.

§. 3.

Die Babl ber Mitglieder bes Gemeinde . Ausschuffes wird auf 100 festgefest, wovon 20 auf bie innere Stadt und 80 auf die 34 Borftabte entfallen. In der Stadt mablt jeder Bezirk 5 Abgeordnete. Die Alfgeordneten ber Borftabte find nach anliegendem Schema ./. vertheilt.

Die Wahler eines Begirkes find in ihrer Wahl nicht an bie in ihrem Begirke mohnenden Indivibuen gebunden. Jedermann, ber überhaupt gur Bahl in bem Gemeinde : Ausschuß geeignet ift, fann überall gewählt werben, welchem Bezirke er auch feinem Wohnorte nach angehören mag.

1111 * Sunce 1191190 916 \$. 4. 119

Bum Bebufe ber Wahl werben bie Erforberniffe ber activen und paffiven Wahlfabig feit in einer öffentlichen Rundmachung genau und umfrandlich aufgeführt, die Documente, welche gur Legitimation feines Bablrechtes Dienen, bezeichnet, Die Berzeichniffe ber nach ben obigen Categorien ftimmberechtigten Babler in ber inneren Stadt nach den vier Stadtbegirten in den Borftabten nach ben Borftabtgemeinden von einem Commiffare des Magiftrates unter Controlle von Abgeordneten der Gemeinde angefertiget, und gur Anbringung allfälliger Reclamationen ein breitägiger Praclufiv-Termin vom Tage bes Schluffes ber Bablerrollen angerechnet festgesett. leber eingebrachte Reclamationen entscheibet ber bermablige provisorische Gemeinde - Ausschuß ohne weitere Berufung.

Bebem Babler wird eine Legitimations-Rarte mit ber Aufforderung jugefiellt, bag er mit berfelben an bem jur Wahl bestimmten Tage in bem bagu bezeichneten Orte jur Abgabe ber Stimme fich perfonlich einzufinden habe.

Stimmgebung durch Stellvertreter findet nicht Statt.

cluffy-Ariff von 3 Lagen, d. i. vom. 30. 26. W. angerangen bis incl. Die Bablen für die innere Stadt werden Bezirksweise, jene der Borftadte werden Gemeindeweise porgenommen. Für jeden Bablort wird von dem provisorischen Ausschuffe eine Babl. Commiffion niedergefest, au welcher in ber Stadt ein Dagiftrate Beamter, ein Burger : Musichuf, bann 4 Glieber aus ber Bablerichaft, in ben Borftabten aber ein Magiftrate Beamter, ber Gemeinde : Richter und 4 Grundgerichtes Beifiger zu bestimmen find.

Dieje Babl-Commiffionen find fur ben gewiffenhaften Bollgug ber Wahlen verantwortlich, und werden hierauf von bem prov. Burger : Ausschufe in Pflicht genommen.

Der Sag ber Bahl und bie Beit, binnen welcher an biefem Sage bie Abgabe ber Bablgettel gu gescheben bat, wird öffentlich bekannt gemacht, jeder Babler weiset fich burch feine Legitimatione-Urkunde aus. Die Babl geschieht mittelft Stimmzettel, welche uneröffnet in eine verschloffene Urne binterlegt werben. Das Bablprotofoll hat bas namentliche Berzeichniß aller jur Stimmgebung erschienenen Babler zu enthalten.

§. 8. Rach geschloffenem Bahl-Acte wird am Bahlorte vor ber Bahl-Commiffion im Beifeyn eines Burger-Ausschuffes bie Eröffnung ber Bablurne und Bablgettel, und bann die Stimmgablung vorgenommen.

S. 9.

Bur Gultigkeit jeder Wahl ift die absolute Mehrzahl der Stimmgebenden, d. i. wenigstens eine mehr über die Halfte der Stimmen erforderlich.

Wo keine absolute Mehrheit vorhanden ift, muß eine neue Wahl Statt finden.

§. 10.

Das Ergebniß der Wahlen wird öffentlich bekannt gemacht, und der Ausschuß sofort vom Magistrate einberuf en. Die definitive Prüfung der Bahler ist dem Ausschusse vorbehalten.

S. 11.

Der Ausschuß wählt den Borftand aus seiner Mitte, und bestimmt sich selbst seine Geschäftsordnung.

Der nunmehr zu mahlende Gemeinde Ausschuß ift bis zur Erlassung einer definitiven Gemeindes Ordnung mit nachstehenden Befugnissen bekleidet.

Er hat die Aufgabe:

- a) für die Aufrechthaltung der Rube und Ordnung in der Hauptstadt mit den dazu gesetzlich berufenen Organen mitzuwirken, die dazu führenden Maßregeln zu treffen, und deren Ausführung zu leiten.
- b) Er ift das Organ für die Ausübung des Petitionsrechtes der Stadtgemeinde. Ihm liegt ob:

c) die Reorganifirung des gesammten Munizipalwesens der Stadt Wien herbeizuführen, und zu dem Ende die Gemeinde Dronung zu entwerfen:

d) die Gemeinde in Ausübung des ihr gebührenden Rechtes der Selbstverwaltung der Gemeindeangeles genheiten, insbesondere des Gemeindevermögens, zu vertreten. In dieser Beziehung tritt der Ausschuß an die Stelle der bisherigen von den Organen der Staatsverwaltung ausgeübten Gemeindes Guratel dergestalt, daß in Fällen, in welchen bisher der Magistrat zur Einhohlung einer höheren behördlichen Genehmigung verpslichtet war, die Zustimmung des Ausschusses einzuholen, und diese genügend sehn soll. Insbesondere wird dem Ausschusse daber zusteben:

Die Feststellung des jährlichen Budgets der städtischen Kammer und der sämmtlichen unter abgeson= berter städtischer Berwaltung stehenden Fonde und Anstalten in allen Ginnahms= und Ausgabsposten.

Die Entgegennahme, Genfurirung und befinitive Erledigung ber fammtlichen jahrlichen Rechnungs-

Die Anordnung der Scontrirung der ftadtischen Gaffen und Mitwirkung bei denfelben.

Die Bewilligung zu allen im genehmigten Praliminare nicht vorgesehenen Auslagen, wenn fie ben Betrag von 500 fl. E. M. übersteigen.

Die Bewilligung jum Erwerbe oder jur Beraugerung beweglicher und unbeweglicher Guter oder Gerechtfamen, Die Aufnahme von Darleben fur die Stadt Wien und die Feststellung bes Tilgungsplanes.

Dem Ausschuffe bleibt auch vorbehalten, bis zur definitiven Regelung der Gemeindeverfassung in Betreff der dem Magistrate obliegenden laufenden Geschäfte, die etwa durch die Interessen der Gemeinde gebothenen provisorischen Maßreegln nach seiner besten Ginsicht zu verfügen.

§. 13.

Der nunmehr zu mahlende Gemeinde-Ausschuß tritt jedenfalls mit der Ginführung der Gemeinde-Ordnung außer Wirksamkeit.

Sollte diese innerhalb Jahresfrift nicht ins Leben getreten fenn, so wird berfelbe nach Ablauf Dieses Zeitraumes zur Ganze aufgelöst, und ein neuer Ausschuß gemahlt.



flagistrate der Madi

Bur Gultigfeit jeber Mahl ift bie abselute Debrgabl ber Stimmgebenben, b. i. venigstens eine mehr aber bie Salfte ber Stimmen erforberlich. Molten Wolfelnte Wehrheit vorhanden ift nurf eine nene Wahl Statt finden. 10. 10 Total Das Ergebnig ber Wahlen wird offentlich bekannt gemacht, und ber Musichuf fofort vom Magifirate einberuf en. Die befinitive Prüfung ber Wählter ift bem Llusichuffe vorbehalten. 41 .2 Der Ausschuß mablt ben Morftand aus feiner Diftte, und bestimmt fich felne Gefchaftsorbnung. The read of the Control of the Street and Der nunmehr zu mablende Gemeinde-Lineliguft ift bis zur Erlassung einer befinitiven Gemeindes Erdnung mit nachstebenden Wefugulffen bekleidet. Er bat bie Nufgaber a) für die Anfrechilbaltung ber Rube und Ordnung in ber Haupeiftabt mit ben bagu geseglich berustenen Organen mitzuwirken, Die bagu führenben Maftregeln zu treffen, und beren Ausführung zu feiten. b) Er ift bas Organ für bie Blueufung ber Priffionerrabtes ber Stadigemeinde, bei ben ben ben ben ber o) bie Reorganifirung bes gesammten Munizipalmeiens ber Ctabt Wien berbeiguführen, und zu bem Ende bie Gemeinbe-Ordnung zu entwerfen: d) bie Gemeinte in Ausübung bes ihr gebubrenben Rechtes ber Gelbftverwoltung ber Gemeinbeangeles genhelten, insbesondere bes Gemeindevermögene, zu vertreten. In biefer Beziehung tritt ber Anofibug an bie Gielle ber bisberigen von ben Deganen ber Staatsvermaltung ausgenbten Gemeinde Guratel bergefialt, bag in Fallen, in welchen bieber ber Magiftrat gur Einhoblung einer boberen beberblichen Genehmigung verpflichtet mar, bie Buftimmung bes Ansichuffes einzubalen, und Dieje genugend fenn foll. der general Die Festellung best jährlichen Budy Constant und ber fammtlichen unter abgelone derter fläbtischer Bervaltung siehenden Fonde und Wohr in allen Ginnahmes und Ausgabspassen:

Die Entgegennahme, Gensurirung und des Griedigung der sänemtlichen Fechnungs-Die Bewilligung zu allen im genehmigten Praliminare nicht vorgesehenen Muslagen, menn fie benr Berechtsamen, Die Aufnahme von Darleben für Die Stadt Bien nub Die Feiffellung bes Tilgungeplance. Dem Ausschuffe bleibt auch vorbehalten, bie gur befinitiven Regelung ber Bemeindeverfaffung in Beireff ber bem Magifrate obliegenben laufenben Geldafte, bie eina burch bie Intereffen ber Gemeinbe geholhenen problforifden Mafreeglannach feiner Geften Ginficht gut verfügen, dus nonen gundum burd. ingentunge Mohlrechtes bieren, begeichnet. De Bernichnift ber illb. Zen isbigen Categorien Dinnibentrigten Sulfier von noon Der nunmehr zu wählende Gemeinde-Anoschuf teitt jedenfalle mit ber Ginführung ber Gemeinde-Debnung außer Bieffamteit, was von annatro gellt nor einer der Beitellem ber ber bei beiten bei ber beiten bei reiben Collie biefe innerhalb Jahrefrift, nicht ind Leben gelreien fenn, fo wird berfelbe nach Ablandin biefes Zeitraumes zur Gange anfgelöst, und ein neuer Musschuf gewählt, als weben genen von Bebem Odapier wird eine Legetimatione-Rarte mit ber Auffotbernna mangelt, bas er wie berbellen on bem jur eliebt bestiernten Sage in bem burg bie Geffen were jur Eppele ber Billione na perfectie Manker file electunere 2 adr. 1960-1960 Parielle delle Franches Berline de charabenetia pageneumen, gar jeden Wightert wird von die Beine Gen Ausschuffe eine Erschiffsommiffinn fuedergefest an verleigt de ber Stade ein Magifrate Bran Den Bellinger Aussichaft, benn 4 Wieber aus der Montier erischen bat, wird effentlich befannt gemacht feber Affahier weifer fein binch feber Legifterationselletpuble and Die Babl gefreier mittell Stenmentel, melne vorgenet ju tie vericonem Uene binterlege merben. Das Wahlprototall bat bas nomentflige Bergeichnis aber gur Beimugebung geffelenenen Doblier R62407 2, Ex. K0454